

### INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat .....	S. 101
Bekanntmachungen .....	S. 101
Auf einen Blick .....	S. 104

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 29. April bis 3. Mai 2019 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

#### Dienstag, 30. April 2019

17.00 Uhr Integrationsrat, Rathaus

#### Donnerstag, 2. Mai 2019

17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, Rathaus

### BEKANNTMACHUNGEN

#### EUROPAWAHL 2019

#### WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Krefeld ist in 154 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. April bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr im Hannah-Arendt-Gymnasium (früher Arndt-Gymnasium), Dionysiusstr. 51, 47798 Krefeld zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in dem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Krefeld, in der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt Krefeld oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Krefeld, 09. April 2019

Frank Meyer  
Oberbürgermeister  
und Stadtwahlleiter

## BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE WAHL ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT AM 26. MAI 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Krefeld wird in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag – Mittwoch	08:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 13:00 Uhr

im Briefwahlbüro, Rathaus, St.-Anton-Straße, Eingang A 5, 47798 Krefeld für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019** (spätestens am 10. Mai 2019 bis 13.00 Uhr), im Briefwahlbüro, Rathaus, St.-Anton-Straße, Eingang A 5, 47798 Krefeld Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Krefeld durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der kreisfreien Stadt Krefeld oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei

Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung **bis zum 05. Mai 2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung **bis zum 10. Mai 2019** versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Krefeld, 09. April 2019  
Frank Meyer  
Oberbürgermeister  
und Stadtwahlleiter

## FUNDSACHENVERSTEIGERUNG

Zwischen dem 06.06.2019, 18:00 Uhr und dem 16.06.2019, 18:00 Uhr findet eine regionale Versteigerung von Fundfahrrädern und anderen Fundgegenständen im Internet statt. Die Versteigerung ist über die Internetadressen [www.sonderauktionen.net](http://www.sonderauktionen.net) und [www.fundus.eu](http://www.fundus.eu) erreichbar. Eine Vorschau der Fundgegenstände ist ab dem 09.05.2019 über die vorgenannten Internetadressen möglich.

Es handelt sich hierbei um Fundgegenstände, die länger als ein halbes Jahr beim Fundbüro aufbewahrt wurden.

Verlierer haben noch bis zum 05.06.2019 Gelegenheit, ihre Ansprüche beim Fachbereich Ordnung – Fundbüro, Zimmer 411, Am Hauptbahnhof 5, 47798 Krefeld, Tel.: (02151) 86 2332 geltend machen.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 4 KREFELD - MITTE

Frau Gerda Schnell-Holthoff (SPD) ist mit Ablauf des Monats Februar 2019 aus der Bezirksvertretung 4 Krefeld - Mitte ausgeschieden.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der SPD festgestellt, dass nunmehr

Herr Claus Minwegen  
Ostwall 47  
47798 Krefeld

Mitglied der Bezirksvertretung 4 Krefeld - Mitte ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice - Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 09. April 2019  
Frank Meyer  
Oberbürgermeister  
und Wahlleiter

## IMMOBILIEN DIE STADT KREFELD, DER OBERBÜRGER- MEISTER, VERÄUSSERT EIN GRUNDSTÜCK IN KREFELD-OPPUM, ELMENDONK GEGEN GEBOT.

Das Grundstück, Gemarkung Fischeln, Flur 4, Flurstück 2365 eignet sich zum Bau eines Einfamilienhauses.

Das Grundstück ist ca. 442 m<sup>2</sup> groß, Mindestkaufpreis 120.000,00 Euro.

Weitergehende bzw. ausführliche Informationen können per E-Mail ([heike.oellers@krefeld.de](mailto:heike.oellers@krefeld.de)) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Finanzservice und städtisches Immobilien-/  
Flächenmanagement  
z. Hd. Frau Oellers  
Petersstraße 9  
47798 Krefeld

angefordert werden oder im Internet unter [www.krefeld.de/grundstuecke](http://www.krefeld.de/grundstuecke) eingesehen werden.

Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum 30.06.2019 schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.

Gerne können Sie sich unter <http://www.krefeld.de/de/allgemein/newsletter/> zum Newsletter des Fachbereiches anmelden, dann werden Sie automatisch informiert, sobald neue Grundstücks- und Immobilienangebote veröffentlicht werden.



## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für

#### Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

26.04. bis 28.04.2019

Frank Angele

Bruckersche Straße 198 | 47839 Krefeld

75 73 25

01.05.2019

Ralf Esser

Rembertstraße 118 | 47809 Krefeld

55 79 10 | 0172 20 05 954

03.05. bis 05.05.2019

Wilhelm Gobbers GmbH

Krützpoort 3 | 47804 Krefeld

8 21 38 60

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und**

**mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie**

**do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **o 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **o 21 51 / 63 40** informiert werden.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

### PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,**  
Krefeld, Telefon 8 43 33.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.